

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 17.09.2021

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Gifhorn vom 29.06.2021	504
Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 1	504-506
 B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE	
- - -	
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
- - -	

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Gifhorn vom 29.06.2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Testung in landwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Gifhorn, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen vom 29.06.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

Die Regelungen dieser aufzuhebenden Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mit Überarbeitung und Inkrafttreten der neuen Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 ist die Testung in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, in § 13 (Regelungen für die Beschäftigten von Personen in bestimmten Betrieben) abschließend geregelt. Die betroffene Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 29.06.2021 ist damit obsolet und wird aufgrund der abschließenden Regelungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung aufgehoben.

Gifhorn, den 17.09.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 1

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Gifhorn folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass zwei der drei Leitindikatoren den in § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich (Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 und Leitindikator „Intensivbetten“ mehr als 5 %) auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) überschritten haben.
2. Es gelten ab dem 19.09.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 14 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Feststellung der Warnstufe 1 Anwendung finden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Regelungen sind § 3 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24.08.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Erreichen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung jeweils zwei der drei Leitindikatoren für das Gebiet eines Landkreises an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mindestens den in § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt dabei ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Gem. § 2 Abs. 2 wird die Warnstufe 1 festgestellt, wenn der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 bis höchstens 100 beträgt und der Leitindikator „Intensivbetten“ mehr als 5 % bis höchstens 10 %.

Im Landkreis Gifhorn liegt der Leitindikator „Neuinfizierte“ seit dem 24.08.2021 über dem maßgeblichen Wert von 35. Maßgeblich hierfür sind gem. § 2 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Gifhorn veröffentlichten Zahlen (Stand: 17.09.2021).

Zusätzlich liegt nunmehr auch an fünf aufeinander folgenden Tagen (13.09.2021 bis 17.09.2021) der Leitindikator „Intensivbetten“ über dem Wert von 5 % (13.09.2021 Anteil 5,1 %; 14.09.2021 Anteil 5,2 %; 15.09.2021 Anteil 5,7 %; 16.09.2021 Anteil 5,5 % und 17.09.2021 Anteil 5,3 %). Maßgeblich hierfür sind gem. § 2 Abs. 5 und 6 die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium veröffentlichten aktuellen Werte der Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html (Stand: 17.09.2021).

Dementsprechend ist festzustellen, dass ab dem 19.09.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen der §§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete) und 14 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten) der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Feststellung der Warnstufe 1 Anwendung finden, gelten.

Hinweis

Die Regelungen des § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 des Leitindikators „Neuinfizierte“ bereits seit dem 02.09.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 17.09.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -